

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Verkehrsausschuss	19.09.2019	öffentlich	Bericht

Betreff:

Mehr Platz für Fußgänger auf Gehwegen, die von Parkplätzen eingeengt werden

Anlagen:

RASt06_Bild_17

Bilddarstellung Heroldstraße

Bilddarstellung Helenenstraße

Bilddarstellung Webersgasse

Bericht:

Im AfV vom 27.06.2019 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Fußverkehrsstrategie für Nürnberg zu erarbeiten und umzusetzen. Aus einzelnen Straßen liegen Beschwerden aus der Bürgerschaft vor, dass Gehwege massiv eingeengt werden und für Fußgängerinnen und Fußgänger und insbesondere für Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, nicht nutzbar sind. Bei diesen Straßen ist es erforderlich, das Parken auf Gehwegen zu unterbinden - auch wenn dies zum Verlust von Parkplätzen führt. Für jeden Einzelfall erfolgt eine Detailprüfung, um die Belange des Fußverkehrs entsprechend den Richtlinien im öffentlichen Raum zu berücksichtigen.

Bei der Neuanlage von Gehwegen wird nach den Richtlinien für Stadtstraßen (RASt 06) geplant, die eine Breite von mind. 2m erfordern. Im Bestand kann davon abgewichen werden, allerdings sind 1,50m Gehwegbreite für Fußgänger, Rollstuhlfahrende und Kinderwagen notwendig.

Bei folgenden Straßen ist eine Änderung der Parkplatzanordnung zugunster der Freihaltung des Gehweges erforderlich:

Heroldstraße: Der Querschnitt der Straße von Haustür zur Haustür beträgt 15 m. Auf der Ostseite ist eine 3,6m breiter Gehweg vorhanden, auf der Westseite ein 2,2m breiter Gehweg. Daran angrenzend sind Parkplätze in einer Längsparkbucht vorhanden. Auf der Ostseite engen Schrägparker den Gehweg so ein, dass dieser mit einer Restbreite von teilweise unter 1m nicht mehr nutzbar ist. Da die Fahrbahn aufgrund der vierstöckigen Bebauung eine Aufstellfläche für die Feuerwehr zum Anleitern von 5,50m benötigt, können die Senkrechtplätze nicht weiter in die Straße gerückt werden. Die Schrägparkplätze müssen aufgelöst und Längsparker angeordnet werden.

Webersgasse: Der Querschnitt der Straße von Gebäudekante zu Gebäudekante beträgt 12m, auf der Nord- und Südseite verläuft ein jeweils ca. 2m breiter Gehweg, der zwischen der Sündersbühlstraße und der Schwabacher Straße beidseitig durch - bislang erlaubterweise - halbseitig auf dem Gehweg parkende Fahrzeuge mitgenutzt wird. Die Fahrbahn ist nur ca. 7,7m breit und als Querverbindung zwischen Rothenburger Straße und Schwabacher Straße verhältnismäßig stark genutzt (ca. 5000 Kfz/24 h, in der Spitzenstunde 420 Kfz.). Nachdem sich bei dieser Verkehrsbelastung Rückstaus von der LSA Schwabacher Straße/ Webersgasse (LSA 338) nicht vermeiden lassen, wird - um Behinderungen im Begegnungsverkehr zu vermeiden, auf dem Gehweg so geparkt, dass nur noch 3-4 Gehwegplatten (d. h. 0,9 bis 1,2m) als Fußweg verbleibt. Punktuell engen abgestellte Fahrräder, zur Abholung bereitgestellte Gelbe Säcke, Fallrohre von Dachrinnen oder Verkehrszeichenrohre den Gehweg weiter ein.

Der Begegnungsfall Pkw/Pkw erfordert eine Mindestfahrbahnbreite von 4,75m, der Begegnungsfall Pkw/Lkw (der in der Webersgasse wegen des Lieferverkehrs der über sie erschlossenen Einzelhändler auch gerechnet werden muss, mindestens 5,25m (idealerweise 5,55m) Daher muss- um Gefährdungen gerade schwächerer Verkehrsteilnehmer - in diesem Fall das halbseitige Gehwegparken beidseitig aufgehoben werden, was den Entfall von fünf Parkplätzen auf der Nordseite der Webersgasse zur Folge hat und es dann ermöglicht, auf der Südseite das Parken (mit allen 4 Rädern) am Fahrbahnrand zuzulassen. In diesem Fall können die Gehwege auf die richtliniengemäße Breite hin freigehalten werden, bleibt der Fahrverkehr möglich und ist auch die Aufstellung eines Hubrettungsfahrzeugs der Feuerwehr im Einsatzfall (Mindestabstand vom Gebäude an der Südseite 3,0m/ Aufstellfläche einschließlich Arbeitsbereich 5,5m) noch gegeben.

Stichstraßen Helenenhof/ Helenenstraße 33-40/ Julienstraße 26-33

Die frühere Parkweise in den drei identischen Stichstraßen wurde durch die Feuerwehr beanstandet, da sie aufgrund des beidseitigem Gehwegparken keine ausreichende Aufstellfläche für ein Hubrettungsfahrzeug vorfand. Die Gehwege wurden dabei soweit verparkt, dass Fußgänger diese nicht mehr nutzen konnten. Hier wurde jeweils auf der Westseite der drei Stichstraßen sowie in den Wendekehren absolutes Haltverbot mit Zusatz "Feuerwehranfahrtzone" angebracht. An den südlichen Stirnseiten der Wendekehren konnten aufgrund der vorhandenen Tiefen jeweils 4 Senkrechtstellplätze markiert, auf der Ostseite das halbseitige Gehwegparken durch Beschilderung zugelassen. Auf der Ostseite ist aufgrund der Parkerlaubnis der Gehweg nicht mehr barrierefrei nutzbar. In Abwägung der Belange zwischen dem Parkraumbedarf und der Sicherheit der Fußgänger, die in den drei kurzen, verkehrsarmen Stichstraßen gut die Fahrbahn queren können, ist dies hinnehmbar. Anstelle des ungeordneten Parkens wurden durch die Maßnahme pro Stichstraße 10 Parkplätze legalisiert, die Aufstellfläche für das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr sichergestellt und für Fußgänger auf der Ostseite eine sichere, barrierefreie Gehwegfläche sichergestellt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

☒ Nein (→ weiter bei 2.)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten

€

Folgekosten

€ pro Jahr

☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:☒ Nein (→ weiter bei 3.)☐ Ja☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt**2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt** (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)☐ Ja☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:☐ Nein☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Zu Fuß Gehende und Schwerbehinderte mit Rollstuhl und Gehhilfen profitieren von breiteren Gehwegen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **SÖR**

☐☐

